

# Breslauer



# Zeitung.

Morgenblatt.

Donnerstag den 10. September 1857.

N. 421.

## Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Berliner Börse vom 9. September, Nachmittags 2 Uhr. (Angekommen 5 Uhr 20 Min.) Staats-Schuldenscheine 83%. Prämien-Anleihe 113%. Schlef. Bank-Verein 82%. Commandit-Antheile 105%. Köln-Minden 149. Alte Freiburger 119. Neue Freiburger 112%. Oberschlesische Litt. A. 141%. Oberschlesische Litt. B. 132. Oberschlesische Litt. C. 131. Wilhelms-Bahn 50. Rheinische Aktien 91%. Darmstädter 104. Dessauer Bank-Aktien 70%. Oester. Credit-Aktien 104. Oester. National-Anleihe 81%. Wien 2 Monate 96%. Ludwigshafen-Verbach 147%. Darmstädter Zettelbank 94%. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 51%. Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Aktien 150. Doppel-Lamowitzer 78%. — Sehr still.  
Berlin, 9. Sept. Roggen fest, flau. September 43 1/2, September-October 43 1/2, October-November 44 1/2, November-December 45 1/2, Frühjahr 48. — Spiritus fest, matter. Loco 28 1/2, September 28 1/2, September-October 27 1/2, October-November 26 1/2, November-December 25 1/2, Frühjahr. — Kaffee wenig verändert. September 14 1/2, September-October 14 1/2.

## Die Nürnberger Revisionen des preuß. Entwurfs zum deutschen Handelsgesetzbuche.

Was die rechtliche Wirksamkeit der offenen Handelsgesellschaft gegen Dritte betrifft: so ist der Beginn derselben auf den Zeitpunkt festgesetzt, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäftstätigkeit angefangen hat. Die etwa im Gesellschaftsvertrage vereinbarte Anberaumung eines späteren Zeitpunktes als des vorher angegebenen hat dritten Personen gegenüber keine Wirkung. Eben so wenig soll dies der Fall sein mit der Abrede, daß die Gesellschaft nicht für alle Verbindlichkeiten solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen Dritten gegenüber haften sollen; auch stehen den Ersteren die Einreden der Theilung und der Vorausklage nicht zu. Die letzteren Bestimmungen sind eigentlich reine Konsequenzen aus der schon früher angeführten Begriffsbestimmung der offenen Handelsgesellschaft, so daß es der speziellen Verordnung derselben kaum bedürft hätte. Während der preußische Entwurf den Eintritt der Berechtigungen und Verpflichtungen für die Gesellschaft durch die Rechtsänderungen der Mitglieder derselben bloß davon abhängig machte, daß jene Rechtsänderungen im Namen der Gesellschaft vorgenommen wurden, ist dies im Nürnberger Entwurfe dahin erweitert, daß jener Eintritt auch schon dann erfolgt, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß das betr. Geschäft für Rechnung der Gesellschaft geschlossen werden sollte. Eine fernere neue Verordnung von Wichtigkeit ist die, daß der Umfang der Befugniß, die Gesellschaft in Handelsgeschäften zu vertreten, nicht beschränkt werden darf, und daß namentlich die Beschränkung nicht statthaft ist, daß die Vertretung sich nur auf einen gewissen Geschäftszweig oder auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle. Beschränkungen, welche trotzdem vertragmäßig verabredet sind, haben dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Die gesetzlichen Gründe für die Auflösung der Gesellschaft sind insofern erweitert worden, als auch der Eintritt der Resolutivbedingung, unter welcher seiner Zeit die Eingehung erfolgte, in dem Falle keinen Auflösungsgrund abgeben soll, wenn sämtliche Gesellschafter die Societät stillschweigend fortsetzen; die Anfangs für eine bestimmte Zeit geschlossene Gesellschaft wird dadurch zu einer auf unbestimmte Zeit geschlossenen. Die totale oder relative Auflösung einer Gesellschaft ist konsequent ebensowenig an die schriftliche Form gebunden als die Eingehung.

Um der mehrfach durch die Fassung einzelner Bestimmungen dieses Artikels unterstützten Ansicht entgegenzutreten, als sollten die in demselben enthaltenen Vorschriften lediglich für diejenigen offenen Handelsgesellschaften gelten, welche aus mehr als zwei Mitgliedern bestehen, ist es ausdrücklich ausgesprochen, daß dieselben auch auf die nur aus zwei Mitgliedern bestehenden zu beziehen sind.

Während der ursprüngliche Entwurf die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter nur dann eintreten ließ, wenn Stimmgleichheit der Gesellschafter vorhanden war, läßt der revidirte dieselbe schon auf den Antrag auch nur eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen eintreten. Den Liquidatoren ist gesetzlich auch die Ermächtigung ertheilt, wenn die Lage der schwebenden Geschäfte dies erfordert, neue Geschäfte einzugehen. Ihre Geschäftsbefugniß darf ebenfalls nicht beschränkt werden, und gleichwohl vorgeschriebene Einschränkungen sind dritten Personen gegenüber rechtlich unwirksam. Die Liquidatoren haben mit der bisherigen Geschäfts-Firma zu zeichnen, mit einem Zusatz, daß dieselbe in Liquidation begriffen sei, und unter Beifügung ihres persönlichen Namens. — Neu ist endlich in dieser Beziehung noch die Bestimmung, daß bei der Vertheilung von Gewinn und Verlust unter die bisherigen Gesellschafter der Antheil eines mittlerweile zahlungsunfähig gewordenen Socius von dem bei der Eintreibung der zugewiesenen Ausstände entstandenen Verluste nach Verhältnis ihrer Antheile unter die übrigen Gesellschafter vertheilt werden soll.

Breslau, 9. September. [Zur Situation.] Nachdem wir gestern gesehen haben, wozu sich Dänemark neuerdings (seit dem Jahre 1851) dem deutschen Bunde und speziell der preussischen und österreichischen Regierung gegenüber in Bezug auf die Herzogthümer verpflichtet, wollen wir heute kurz andeuten, inwiefern die dänische Regierung diese Verpflichtungen erfüllt hat. Und wir werden hier finden, daß von Erfüllung sehr wenig oder gar nicht, von Verletzungen der gegebenen Verheißungen aber sehr stark die Rede ist.

Das Ministerium Dersledt-Reventlow-Moltke gab im Jahre 1853 die spezielle Verfassung für die Herzogthümer und publizierte am 26. Juli 1854 die Verfassung für den Gesamtstaat, ohne

daß die Stände von Holstein und Lauenburg darüber gehört worden wären. Die letztere Verfassung war zwar nach konservativen die erste eingegangene Bedingung, s. den gesr. Situations-Artikel Grundsätze konstruirt, indem sie den König als Inhaber aller Gewalt hinstellt, allein man hatte allen Landestheilen gleiche Berechtigung im Gesamtstaate zugesagt und trotzdem wurde verfügt: von den 50 Mitgliedern des Reichsrathes sollte der König 20, der dänische Reichstag 18, die Provinzialstände Schleswigs 5, die Holsteins 6 und die Ritter- und Landschaft Lauenburgs 1 wählen; das Beitragsverhältniß dagegen wurde so normirt, daß Dänemark 60 Prozent, die Herzogthümer 40 Prozent zu den Gesamtausgaben zahlten. — Man hatte Selbstständigkeit der Verfassungen der einzelnen Landestheile trotz der Gesamtstaatsverfassung versprochen, und dennoch wurden, ohne die Stände der Herzogthümer zu hören, diejenigen Abänderungen ihrer Verfassung vorgenommen, die man für ihre Verbindung mit dem Gesamtstaate für notwendig achtete; dennoch wurde als Grundsatz aufgestellt, zur Abänderung der speziellen Verfassungen für diesen Zweck, sei die Regierung auch in Zukunft ohne Mitwirkung der Stände befugt, und was nicht ausdrücklich für besondere Angelegenheit erklärt worden sei, solle als gemeinschaftliche Angelegenheit betrachtet werden. — Dies die Thätigkeit des Ministeriums Dersledt.

Nachdem dieses Ministerium an der Verfassung vom 26. Juli 1854 gestorben war, trat das Ministerium Scheele ein. Es wurde die Verfassung vom 2. Oktober 1855 für den Gesamtstaat publizirt und den Ständen der Herzogthümer, die wiederum nicht gehört worden waren, von der Regierung jede Verhandlung über diesen Gegenstand, als sie nicht angehend, untersagt. Diese Verfassung, auf rein demokratischer Unterlage aufgebaut, bestimmt, daß der Reichsrath, die gemeinschaftliche Kammer, aus 80 Mitgliedern bestehen sollte. Auf das Königreich Dänemark kommen 47, auf die Herzogthümer 33 Reichsräthe, 8 von den letzteren hat der König, bezüglich sein der dänischen Reichsrathsmajorität verantwortliches Ministerium zu wählen. Das Gesetz centralisirt alle Landestheile unter die unumschränkte Gewalt einer Kammer, die unter der Herrschaft einer dänischen Majorität steht. Damit war auch das letzte noch übrige Versprechen gebrochen und anstatt einer konservativen eine demokratische Basis für den Gesamtstaat geschaffen. Dabei dehnte das Ministerium den Grundsatz, daß alle zum Zweck der Gesamtstaatsverfassung der Regierung erforderliche Änderungen in den Verfassungen der Herzogthümer ohne Mitwirkung ihrer Stände zulässig wären, immer weiter und endlich ins Ungemessene dahin aus, daß ein gemeinschaftliches Ministerium des Innern errichtet und diesem die Verwaltung der Domänen in allen Theilen des Staates unterstellt wurde, daß man die Dispositions-Befugniß über die Domänen den Ständen der Herzogthümer entzog und sie übertrug auf den gemeinschaftlichen Reichsrath, dessen Mehrheit aus Dänen besteht. Es lag auf der Hand, daß mit diesem Akte die Verfassungen der Herzogthümer für vogelfrei erklärt worden waren. Allein auch materiell wurden die Herzogthümer durch diesen Akt der Gewalt sehr benachtheiligt. Zu den Zahlungen, welche die Herzogthümer an die gemeinschaftliche Kasse zu leisten hatten, ehe von einer quotenmäßigen Deckung eines jährlichen Defizits in derselben die Rede sein konnte, gehörten ihre Domänenintraden. Diese betragen einschließlich der Forsten für Dänemark 1,617,600 Thlr., für Schleswig und Holstein 3,428,400 Thlr., für Lauenburg 500,000 Thlr. Da der Ertrag der Domäneneinnahmen in den Herzogthümern viel größer ist als in Dänemark, so würde es für erstere ein bedeutender finanzieller Vortheil sein, wenn diese Intraden für die besondern Kosten der einzelnen Landestheile verwendet würden und nicht in die gemeinschaftliche Kasse flößen. Wenn nun gar die Veräußerung der Domänen von dem Reichsrathe beschlossen wurde, so fügte man den Herzogthümern einen bleibenden, unerfüllbaren Verlust zu.

Alle Schritte, welche die Herzogthümer dagegen versuchten, fruchteten nichts, bis endlich im Jahre 1856 die deutschen Vormächte, Oesterreich und Preußen, für die Rechte der Herzogthümer eintraten und energisch darauf bestanden, daß die Verfassung vom 2. Oktober 1855 den Ständen zur Erklärung vorgelegt und die neuerlichen Domänen-Veräußerungen unzulässig seien. — So wurde denn die jetzige Krisis herbeigeführt.

Aus Stockholm geht uns eine, gerade unter den gegenwärtigen Umständen wichtige Nachricht zu, nämlich: daß des Königs von Schweden Gesundheitszustand nicht länger eine Betheiligung an der Regierung des Landes gestatte und daß den Ständen des Reichs das Weitere überlassen sei. — Nach 13jähriger Regierung scheidet König Oskar, erst 58 Jahre alt, aus der Reihe der regierenden Fürsten, denn wenn auch das Gutachten der Aerzte und der dazu Berufenen nur dahin lautet, daß er innerhalb der nächsten 12 Monate sich nicht mit den Regierungsgeschäften befassen könne, so gilt das eben so gut für die ganze Lebenszeit, selbst wenn sie diese Frist von 12 Monaten noch überdauert.

## Preußen.

± Berlin, 8. September. Das Bedürfnis einer innigeren Verbindung der bürgerlichen und kirchlichen Armenpflege dringt in unserer Stadt immer mehr durch. Von Seiten des Magistrats war in diesem Sinne die Anordnung getroffen, daß in allen Fällen, bei welchen eine selbstorganisirte Einwirkung auf die Armen notwendig erscheinen möchte, von den Vorstehern der Armenkommission den Geistlichen der betreffenden Parochie die nöthige Mittheilung zu machen und ihre Einwirkung in Anspruch zu nehmen sei. Auf das Anerbieten der Mitglieder der berlinischen Synode, den Sitzungen der Armen-Kommissionen beizuwohnen, sind die Vorsteher dieser aufgefordert worden, den ihnen namhaft gemachten Geistlichen jedesmal zu den Konferenzen einzuladen und ihm so Gelegenheit zu geben, sich eine genauere

Kenntniß der innerhalb seiner Parochialgrenze wohnenden Armen zu verschaffen, und seinerseits der Kommission diejenige Fürsorge mitzutheilen, welche die kirchliche Armenpflege bereits solchen Personen gewidmet habe, die außerdem die Hilfe der Kommunal-Armenpflege in Anspruch nehmen. Neuerdings ist nun das Consistorium der Provinz Brandenburg über die Frage der Angemessenheit und Nothwendigkeit resp. der Ausführbarkeit einer engeren Verbindung der kirchlichen und bürgerlichen Armenpflege in Berlin mit unserm Magistrat in Verbindung getreten, und hat dabei eine Gliederung der kirchlichen Armenpflege nach Bezirken, welche sich der bestehenden Parochial-Eintheilung anschließen, empfohlen. Dieser Vorschlag ist jedoch seitens des Magistrats nicht als ausführbar erachtet worden. Dagegen ist die große Wichtigkeit einer möglichen Personen-Einheit der beiden Pflegerschaften betheiligten Pflögern, die gegenseitige Mittheilung der durch sorgfältige Untersuchungen über die Armen gewonnenen Aufschlüsse und der ihnen gewährten Unterstützungen allseitig anerkannt.

Das zum Besten der Abgebrannten von Bojanowo heut Nachmittag veranstaltete Volksfest begann zu außerordentlich früher Stunde und fand bei der überaus günstigen Witterung eine Theilnahme, wie ein ähnliches Fest sich wohl niemals zu erfreuen hatte. Schon von 2 Uhr ab zogen lange Reihen von Fußgängern und Wagen dem Thiergarten zu und dort ist der Zudrang so groß, daß Berlin eine Auswanderung nach dem Westen bewerkstelligt zu haben scheint. Die Einnahme des Festes muß jedenfalls einen erheblichen Betrag liefern, welcher die Summe von 8000 Thlr., soviel sind bis jetzt hier für die Abgebrannten von Bojanowo eingegangen, mindestens um die Hälfte erhöhen wird.

Se. k. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wohnt, wie wir hören, den Manövern des 4. Armeekorps bei Halle nicht bei; Höchstselbe hat sich von Ludwigslust aus nach Ungarn begeben und wird vor seiner Rückkehr auch noch einige Tage am Kaiserhofe in Wien zum Besuch verweilen. Ihre königl. Hoheit die Großherzogin Alexandrine von Mecklenburg-Schwerin machte in voriger Woche dem kaiserlichen Hofe einen mehrtägigen Besuch. Dem Bernehmen nach wird die hohe Verwandte unseres Königs Hauses erst im Oktober d. J. von Schwerin nach Berlin kommen.

Der General-Feldmarschall v. Wrangel begiebt sich heut, wie uns mitgetheilt wird, zu den Manövern der 5. und 6. Division, welche in der Gegend zwischen Bogelsdorf, Talsdorf u. ausgeführt werden.

Der Oberst-Lieutenant v. Zastrow des 20. Infanterie-Regiments ist zum zweiten Kommandanten von Koblenz und Ehrenbreitstein ernannt, und der Hauptmann Graf v. Schmettau des 21sten Infanterie-Regiments, unter Beförderung zum Major, ins 20. Infanterie-Regiment versetzt worden. — Zur Ergänzung der Mittheilungen, die uns gestern über die Verwaltungsraths-Sitzung der Bank in Darmstadt gemacht wurden, wird uns heute berichtet, daß Baron Moriz v. Haber die oberste Leitung der Geschäfte dieses Instituts und seiner zahlreichen Filiale in der Eigenschaft eines Bank-Gouverneurs übernehmen werde. Die zwei Direktorstellen, von welchen die eine durch den Rücktritt des Herrn Hef erer erledigt ist, würden auf eine reductirt, die von dem gegenwärtigen Mit-Direktor Herrn Wendelschadt bekleidet werden würde.

Die Einrichtung des Telegraphen, welcher von St. Petersburg aus, die Ostsee-Provinzen über Riga durchlaufend, bei Polangen vorbeilief, sich an die preussische Linie von Memel über Tilsit, Gumbinnen, Königsberg nach Berlin anschließt, ist nunmehr auf beiden Seiten in Angriff genommen. Sowohl jenseits als diesseits der preussischen Grenze findet die Aufstellung der Telegraphen-Stangen bereits statt. Von Memel aus nach den Stationen in Preußen wird ein zweiter Draht gelegt.

Nach Aufhebung des Sundzolls hebt sich der stettiner Seeverkehr so außerordentlich, als gewiß nicht vorausgesehen werden konnte. Es sind im 1. Semester d. J. in Stettin 8069 Fahrzeuge von 307,557 Last angekommen (darunter 244 Segelschiffe, 672 Dampfschiffe, 4708 Rähne und 245 Dampfschiffe stromwärts); im Jahr 1856 kamen nur 6642 Fahrzeuge mit 212,790 Last ein, im laufenden Jahre also 1427 Fahrzeuge von 94,767 Last (fast um die Hälfte) mehr. Wir wünschen, daß man sich an der gehörigen Stelle bei diesen Zahlen der alten Lehre wieder erinnern möchte, daß der Verkehr durch die Lösung einer Restriktion so sehr gewinnt, daß scheinbare Einbußen schnell wieder eingebracht werden. Daß aber eine Belastung des Verkehrs jemals geholfen hat, ihn zu vermehren, dafür fehlt jede Erfahrung. (B. S. 3.)

## Deutschland.

Stuttgart, 7. September. [Vom Hofe.] Gestern Abend nach 10 Uhr ist Se. Majestät der König im besten Wohlbestehen aus Biarritz wieder hier eingetroffen. Morgen wird Ihre Majestät die Königin mit der Frau Prinzessin Friedrich und dem Prinzen Wilhelm aus Friedrichshafen hierher zurückkehren, und zum Sonnabend sieht man der Ankunft Ihrer Majestät der Königin von Holland entgegen. — Im letzten Drittheil dieses Monats trifft bekanntlich Se. Majestät der Kaiser von Rußland hier mit dem Kaiser der Franzosen zusammen. (S. die Reiseroute Sr. Majestät in der gesr. Bresl. Ztg. unter Petersburg.)

Dessau, 7. Sept. [Geburt einer Prinzessin. — Vom Hofe.] Die Frau Erbprinzessin ist, der „Anh. Ztg.“ zufolge, in vorflössiger Nacht auf dem Schlosse Wörlitz von einer Prinzessin glücklich entbunden worden. — Die Frau Prinzessin Friedrich Karl von Preußen königl. Hoheit ist vorgestern nebst Gefolge von Berlin hier eingetroffen und im herzoglichen Schlosse abgestiegen. Der Erbprinz hat sich heute Morgen zur Beibehaltung der morgen stattfindenden Kirchweihung auf dem Petersberg nach Halle begeben. (Zeit.)







© Ohlau, 8. September. Die Epidemie der Feldmäuse hat in unserer Gegend namentlich auf dem linksseitigen Ufer eine beklagenswerthe Ausdehnung genommen...

9 Militisch, 8. Septbr. Am 3. d. M. wurde unserm Städtchen die Ehre zu Theil, Se. Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten, Freiherrn v. Schleinitz, in seinen Mauern zu begrüßen...

a. Kieferstädtel, 7. Sept. Rauben, die Residenz des Herzogs Viktor von Ratibor, zwischen Ratibor und Gleiwitz in mächtiger Waldregion gelegen...

Nach Hundert Jahren klingt sein Wort und seine That dem Enkel wieder. Das säkularisirte Stift Rauben hat in diesem das Glück gehabt, in dem gegenwärtigen hohen Besitzer einen würdigen Nachfolger in der Förderung alles Guten zu finden...

11. Ratibor, 8. Sept. Vergangenen Sonntag genossen wir, für dieses Jahr zum letztenmal das Vergnügen, den Gastkonzerten der „Oberschlesischen Musikgesellschaft“ beizuwohnen...

Mannes und zweier Kinder zu beklagen. — Durch die vielen, sowohl Privat- als auch königliche Bauten wird unsere Stadt sehr gewinnen. Besonders hervorzuheben ist das Landchaftsgebäude, das bis zum Oktober unter Dach sein soll...

12. Tarnowitz, 8. Sept. Die hiesigen Kommunalbehörden auf zweckmäßige Einrichtungen und Verbesserungen immer bedacht, haben in der jüngsten Zeit ihr Augenmerk auf dem Brunnen am Markte, bei welchen das Ziehen des Wassers mittelst gewöhnlicher Haspel un bequem war, zugewendet...

13. Aus der Provinz, Den 15. Septbr. Morgens um 9 Uhr feiert in der evangelischen Pfarrkirche zu Waldenburg der schlesische Central-Enthaltsamteits-Verein sein zwölftes Jahresfest...

(Notizen aus der Provinz.) \* Görlitz, Am 5. d. Mts. hat der Sr. Ober-Steuer-Inspektor Meibem sein neues Amt angetreten. — Bei dem großen Militär-Konzert der Kapelle des 6. Infanterie-Regiments im Feldsden Garten waren nicht mehr und nicht weniger als 2000 Zuhörer anwesend...

Lauban, Am 9. d. M. rücken die Truppen der 9. Division hier in ihre Kantonnirungen ein. Das Manöver wird bis über den 21. d. M. dauern...

Reichenbach, Nach amtlichen Bekanntmachungen werden während der Manövertage vom 17. bis 20. Sept. die Truppen folgende Quartiere beziehen und zwar in der Nacht vom 17. bis 18. Sept.: Der Divisionsstab, der Stab der 21. Infanterie-Brigade, die Adjutantur der 11. Kavallerie-Brigade nach Gublau...

Correspondenz aus dem Großherzogthum Posen.

14. Pissa, 8. Septbr. [Militärisches. — Ein kostbarer Fund. — Unfall. — Melioration des Landgrabens. — Ober-Präsident v. Schleinitz. — Aus Bojanowo.] Am Sonnabend traf hierher, von Glogau kommend, die 2. Kompagnie der 5. Pionnier-Abtheilung in einer Stärke von 70 Mann und 3 Offiziere ein...

Derjenigen. Durch das Pfeifen der Maschine schon geworden, durchbrachen die Pferde die Barriere und setzten mit dem Wagen über den Schienenstrang. Die antommende Lokomotive streifte den Hinterwagen, der natürlich in Stücke zerbrach; die im Wagen befindlichen Personen kamen so noch zum Glück ohne allen Schaden davon...

15. Kempten, 7. Sept. In meinem vorigen Berichte ist irrthümlich der Ertrag der für Bojanowo veranstalteten Hauskollekte auf 200 Thlr. angegeben, während gegen 400 Thlr. eingegeben sind...

16. Z. Z. Pleschen, 8. September. Noch war mein letztes Referat vom 6ten d. M. mit der Post von hier nicht abgegangen, als die in demselben angegriffene Witterung einem starken Gewitterregen Platz machte...

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

17. Gerichtliche Entscheidungen, Verwaltungs-Nachrichten etc. — Die neueste Nummer des „Justiz-Ministerialblattes“ enthält ein interessantes Erkenntnis über den Nachdruck, es wird darin ausgeführt, daß, wenn der Herausgeber eines Werkes der Kunst, z. B. eines Kupferstiches, in einem der deutschen Bundesstaaten durch Erfüllung der dort vorgeschriebenen Bedingungen den Schutz gegen Nachdruck einmal erlangt hat...

18. P. C. Auf § 6 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und Schlußsatz Art. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 beruht der längst feststehende Grundsatz, daß das von der Staatsanwaltschaft in ihrer Richtung gegen den Angeklagten ergriffene Rechtsmittel, wenn dasselbe zur Vernichtung der erstinstanzlichen Erkenntnisse führt, auch den Erfolg einer Abänderung zu Gunsten des Angeklagten haben könne...

